



Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Friedhofsgebühren entsteht mit dem Erwerb von Grabnutzungsrechten, der Anmeldung der Beisetzung oder der Erteilung eines Auftrages für sonstige in dieser Satzung vorgesehene Leistungen.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, in dessen Auftrag die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt.
- (3) Alle Friedhofsgebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Stadtkasse Glinde zu entrichten.

§ 3

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnung und Erhebung von Friedhofgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträger speichern und verarbeiten.
- (2) Zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Nutzungsberechtigten sowie im Rahmen angemeldeter Trauerfeiern und/oder Beisetzungen ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 04/200, S. 169) in der aktuellen Fassung erforderlich:
 1. Name mit Anschrift des Gebührenpflichtigen/Nutzungsberechtigten,
 2. Name mit Anschrift, Geburts-, Sterbe- und Beisetzungsdatum der Verstorbenen.

Diese personenbezogenen Daten werden aus der Terminanmeldung der Bestattungsinstitute sowie von Angehörigen und Nutzungsberechtigten erhoben.

- (3) Die Löschung der bei der Stadt Glinde gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der jeweiligen Grabstelle, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet bzw. beigetrieben wurde.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2015